

AMTSBLATT

der Stadt Würselen



AMTLICHER TEIL

VII. Änderungssatzung vom 18.04.2013 zur Satzung für die Inanspruchnahme der Stadtbücherei Würselen vom 18.12.1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666; SGV NRW 2023), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712; SGV NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 09.04.2013 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren, für die Inanspruchnahme der Stadtbücherei Würselen beschlossen:

Artikel I.

**§ 1 Absätze 1, 2, 4, 6 bis 10 erhält folgende Fassung und Abs. 11 entfällt
§ 2 Absätze 1 bis 4 werden eingefügt**

§ 1

Gebühren und Kosten

- (1) Pro Jahr sind für alle anfallenden Entleihungen 12,00 € von jedem Benutzer/jeder Benutzerin zu entrichten. Diese Gebühr wird bei der ersten Ausleihe fällig. Bei Vorlage des Familienpasses der StädteRegion Aachen wird eine 50 %ige Ermäßigung gewährt. Kinder, Jugendliche unter 18 Jahren und Inhaber/Inhaberinnen des Würselen-Passes und der Jugendleiterinnen-/Jugendleiter-Card können kostenlos entleihen.

- (2) Jeder Benutzer/jede Benutzerin erhält einen Benutzer/innenausweis.

Die Gebühr für die Ausstellung dieses Ausweises für erwachsene Benutzer beträgt einmalig 1,50 €. Kindern, Jugendlichen unter 18 Jahren und Inhabern/Inhaberinnen des Würselen-Passes und der Jugendleiterinnen-/Jugendleiter-Card wird der Ausweis für Benutzer und Benutzerinnen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Bei Verlust und Beschädigung des Ausweises für Benutzer und Benutzerinnen sind von allen Benutzern/Benutzerinnen (Erwachsene, Kinder, Jugendliche unter 18 Jahre, Inhaber/innen des Würselen-Passes und der Jugendleiterinnen-/Jugendleiter-Card) für die Ausstellung eines neuen Ausweises für Benutzer und Benutzerinnen 2,50 € zu erstatten.

- (4) Unbeschadet dessen werden folgende Säumniszuschläge für alle Benutzer/Benutzerinnen der Stadtbücherei je Medium erhoben:

- a) für die verspätete Rückgabe nach Ablauf der Leihfrist je angefangene Woche 1,50 €,
- b) für die verspätete Rückgabe von Nachschlagewerken, je angefangenem Tag 1,00 €.

Diese Säumniszuschläge sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer/die Benutzerin eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

Die Säumnisgebühren werden bei Rückgabe der Medien fällig.

- (6) Für die Bestellung im auswärtigen Leihverkehr wird pro Medium eine Gebühr von 2,00 € berechnet.

- (7) Für die Benutzung der öffentlichen Internet-Anschlüsse der Stadtbücherei werden pro halber Stunde 1,00€ berechnet. Zahlbar unmittelbar nach der Benutzung.

- (8) Für die Ausleihe von CD-ROMs wird eine Gebühr von 1,00 € pro Stück für die Leihfrist von 2 Wochen erhoben.
- (9) Für die Ausleihe von DVDs wird eine Gebühr von 1,50 € pro Stück für die Leihfrist von 1 Woche erhoben.
- (10) Ist die Einziehung eines Mediums angeordnet, so wird unbeschadet der Vollstreckungskosten eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 3,00 € erhoben.

§ 2 Fälligkeiten

- 1. Die Jahresgebühr und die Gebühr für eine einmalige Ausleihe sind bei Anmeldung sofort fällig. Ebenso die Gebühr für die Erstellung eines Ausweises für Benutzer und Benutzerinnen.
- 2. Alle anderen Gebühren und die Säumniszuschläge sind mit der Ausleihe, Nutzung bzw. bei Rückgabe fällig.
- 3. Die für die Ersatzbeschaffung bzw. bei Reproduktion von verlustigen Medien erhobenen Kosten gem. § 5 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei werden bei persönlicher Mitteilung über den Verlustes fällig.
- 4. Werden die Säumniszuschläge, die Kosten für Ersatzbeschaffung oder Reproduktion durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, so beträgt die Fälligkeit einen Monat nach Zugang des Bescheides.

Artikel II

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 18. April 2013

Arno Nelles
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Benennung der Straßen im B-Plan 213

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 19.03.2013 die Benennung der Straße im Gebiet des Bebauungsplanes 213 „Bahnhofstraße“ beschlossen.

Danach wird die Straße wie folgt benannt:

Am Alten Bahnhof

In unmittelbarer Nähe des Baugebietes hatte Würselen bis in die siebziger Jahre des 20-igsten Jahrhunderts seinen Bahnhof. Durch diese Namensgebung wird ein örtlicher Bezug zum ehemaligen Bahnhof Würselen hergestellt.

Zur besseren Verständlichkeit ist als Anlage ein Plan beigelegt, in dem der Straßenname entsprechend dem Beschluss eingetragen ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Benennungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden.

Würselen, den 8. April 2013

(Plan hierzu siehe Seite 4)

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

Bekanntmachung über die Benennung der Straßen im B-Plan 212

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 19.03.2013 die Benennung der Straße im Gebiet des Bebauungsplanes 212 „Königsgrube“ beschlossen.

Danach wird die Straße wie folgt benannt:

Am Veilchen

Hierbei handelt es sich um die umgangssprachliche Bezeichnung für das Teilstück der Morsbacher Straße zwischen dem Kindergarten der Arbeiterwohlfahrt und dem ehemaligen Bahnübergang, der Bahnlinie Bahnhof Würselen und Grube Gouley, der auf einen ehemaligen Flurnamen zurückzuführen ist.

Zur besseren Verständlichkeit ist als Anlage ein Plan beigelegt, in dem der Straßenname entsprechend dem Beschluss eingetragen ist.

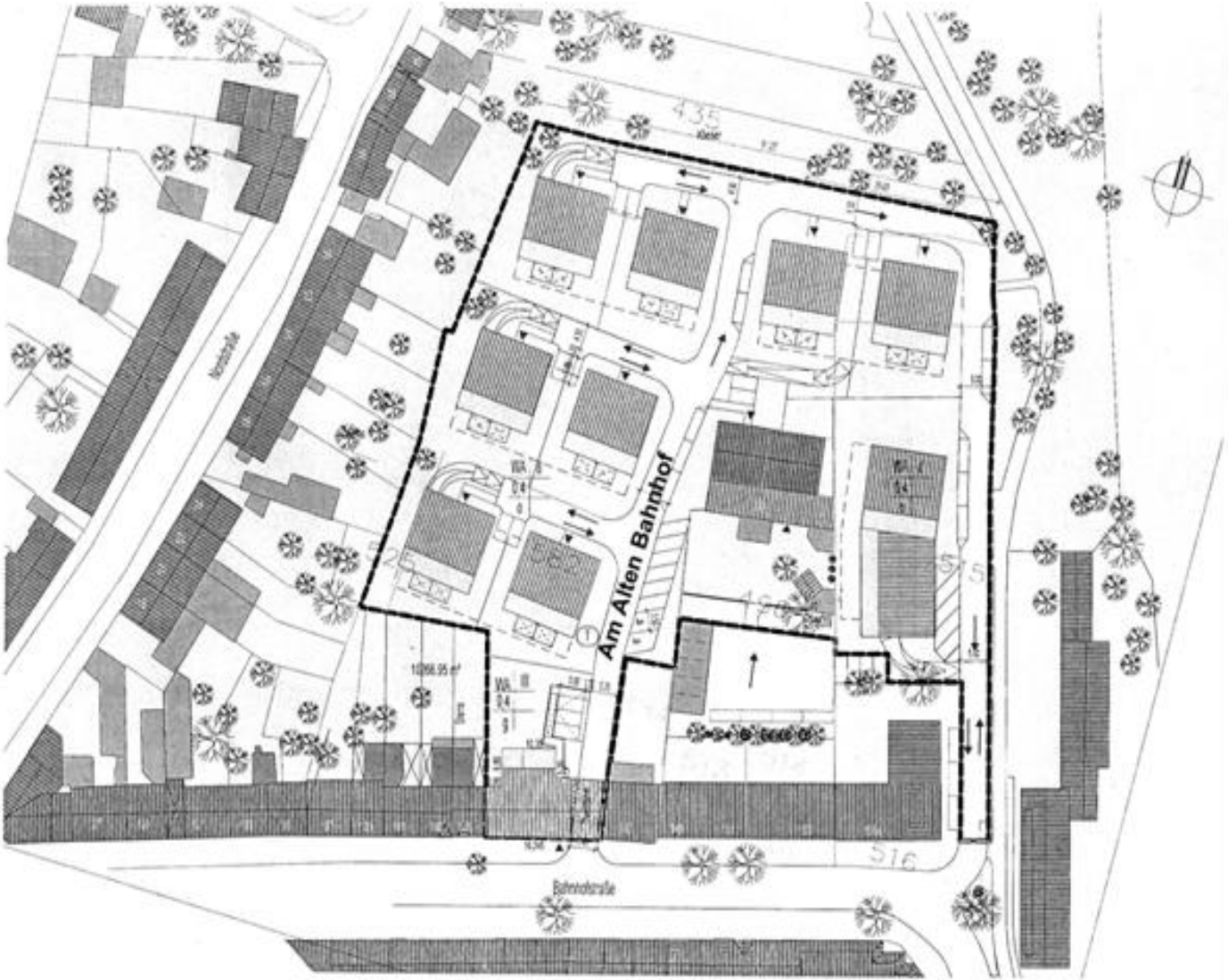
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Benennungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden.

Würselen, den 8. April 2013

(Plan hierzu siehe Seite 5)

Arno Nelles
Bürgermeister



Quartierplanung Würselen Bahnhofsstraße



Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 169, 3. Änderung, im Bereich Elchenrath Weide/An den Kreuzgärten

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 09.04.2013 den Bebauungsplan Nr. 169, 3. Änderung im Bereich Elchenrath Weide/An den Kreuzgärten als Satzung beschlossen.

Der o.a. Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann im Rathaus, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Fachbereich 3, Zimmer 237, während der Publikumszeiten (siehe letzte Seite) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan der Stadt Würselen in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) hingewiesen.

Hiernach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

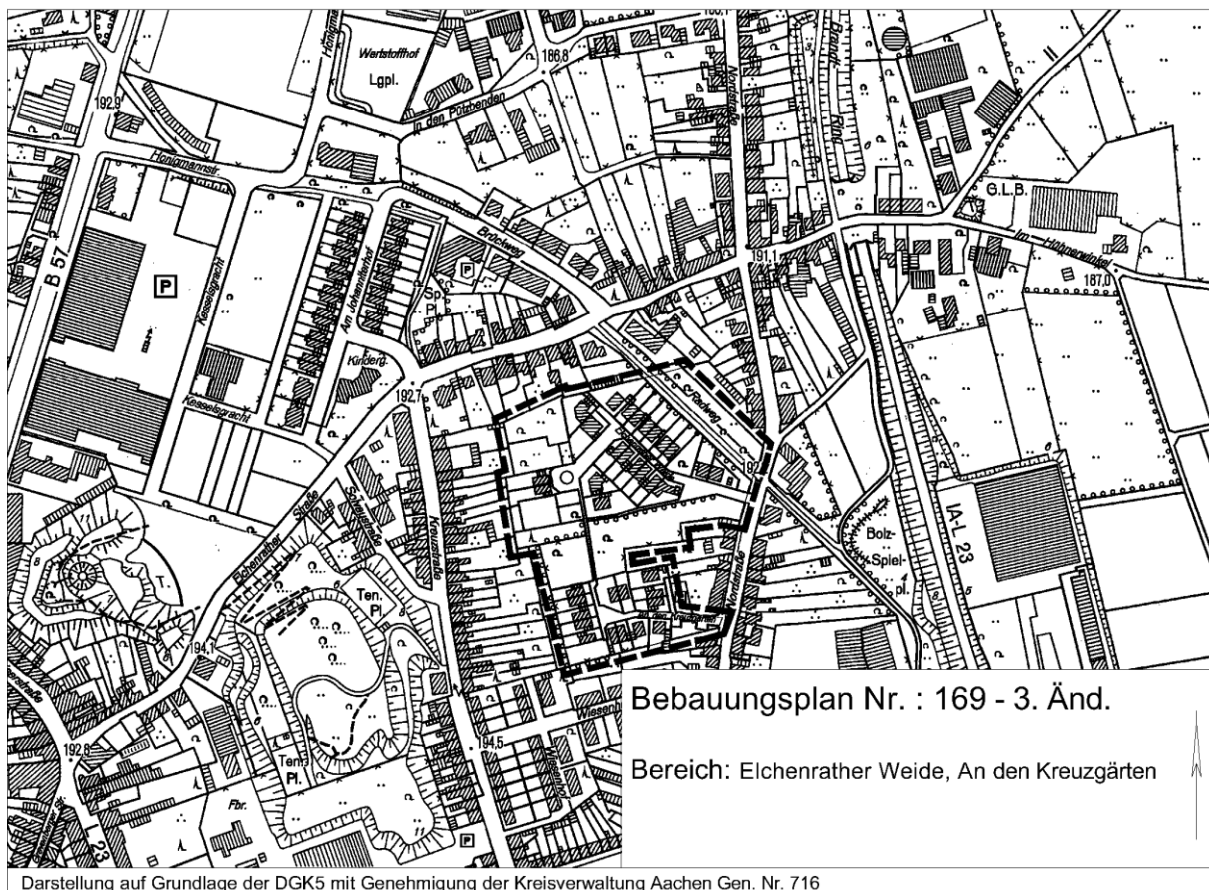
Darüber hinaus wird auf die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 22. April 2013

Arno Nelles
Bürgermeister



Darstellung auf Grundlage der DGK5 mit Genehmigung der Kreisverwaltung Aachen Gen. Nr. 716

Haushaltssatzung vom 28.11.2012 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nordkreis Aachen für das Haushaltsjahr 2013

1. Haushaltssatzung der Volkshochschule Nordkreis Aachen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950 ff.) und des § 22 der Zweckverbandssatzung i.d.F. vom 13.6.2007 (Amtliche Mitteilungen Kreis Aachen Nr. 13 vom 31.7.2007, S. 20) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen am 28.11.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.805.454 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.805.454 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.827.682 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.962.366 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	25.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0 € ,
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,- € festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Zweckverbandsumlage wird auf insgesamt **420.000 €** festgesetzt.

§ 7

- entfällt -

§ 8

Die im Stellenplan angebrachten Vermerke haben nachstehende Rechtsfolgen:
Die mit einem ku-Vermerk (künftig umgewandelt) versehene Stelle wird von der Entgeltgruppe 8 in Entgeltgruppe 6 umgewandelt.

§ 9

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte das Budget. Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen Produktverantwortlichen. In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.
2. Alle Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/auszahlungen innerhalb der Produkte sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehrerträge bei den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen. Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Rahmen der echten und unechten Deckungsfähigkeit gem. § 21 GemHVO gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen. Bei Mindererträgen/-einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
4. Ausgenommen von der Haushaltsbewirtschaftung im jeweiligen Budget werden Personalaufwendungen, für die produktübergreifend ein Deckungsring bis zur Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Personalaufwendungen gebildet wird.

5. Der Verbandsvorsteher entscheidet gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 83 Abs. 2 GO NRW über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Es wird festgelegt, dass überplanmäßige Ausgaben unerheblich sind, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz von 4.000 EUR nicht überschreiten. Sie sind der Verbandsversammlung jährlich zur Kenntnis zu bringen.
Mehraufwendungen und –auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.
6. Ein Nachtragshaushalt ist unverzüglich aufzustellen, wenn
 - ein Jahresfehlbetrag von mehr als 3 % des Gesamthaushaltsvolumens der Erträge und Aufwendungen entstehen wird,
 - Steigerungen der Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 4 % im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen vorliegen.

Alsdorf, den 08.11.2012

Aufgestellt:

Festgestellt:

Engel
VHS-Leiter

von den Driesch
Verbandsvorsteher

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Hiermit bestätige ich gemäß § 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.06.1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.04.2005 (GV NRW S. 332), dass der Wortlaut der vorstehenden Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.11.2012 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Alsdorf, den 18. März 2013

von den Driesch
Verbandsvorsteher

N I C H T A M T L I C H E R T E I L

Altersjubilare in der Stadt Würselen Im Monat Mai 2013 vollenden:

das 80. Lebensjahr:

Berta Ernst, Ankerstraße 9, am 10.5.,
Heinrich Groten, St.-Jobser-Straße 17, am 12.5.,
Maria Siegers, Hauptstraße 164, am 18.5.,
Anna Kleinermanns, Klosterstraße 30, am 19.5.,
Anna Kuck, Werscher Straße 8, am 29.5.,

das 81. Lebensjahr:

Heinz Haas, Klosterstraße 30, am 1.5.,
Elisabeth Dorr, Dobacher Straße 81, am 5.5.,
Erika Kern, Friedhofstraße 15, am 5.5.,
Arnold Milcher, Schweilbacher Straße 22, am 13.5.,
Margaretha Körlings, Uhlandstraße 4, am 16.5.,
Mathilde Stirnberg, Herderstraße 4, am 29.5.,

das 82. Lebensjahr:

Elisabeth Dohlen, Steinacker 1, am 11.5.,
Hugo Haas, Glück-Auf-Straße 18, am 11.5.,
Peter Kremer, Tittelsstraße 44, am 15.5.,
Johann Scheer, Broicher Straße 130, am 22.5.,
Adolf Ziefle, Oppener Straße 37, am 24.5.,

Leo Mandelartz, Schweilbacher Straße 32, am 28.5.,

das 83. Lebensjahr:

Gerd Burchatzki, Klosterstraße 30, am 10.5.,
Erich Horbach, Kaiserstraße 59, am 24.5.,
Josef Peters, Birkenstraße 14, am 25.5.,
Jakob Kather, Bossekuhler Weg 6, am 30.5.,

das 84. Lebensjahr:

Elfriede Franz, Mauerfeldchen 19, am 4.5.,
Agnes Keiter, Birkenstraße 21, am 15.5.,
Katharina Touet, Sebastianusstraße 23, am 17.5.,

das 85. Lebensjahr:

Agnes Bücken, Johannes-Rau-Straße 12, am 4.5.,
Katharina Wilden, Teutstraße 15, am 7.5.,
Josefine Philipp, Kreuzstraße 92, am 18.5.,
Josefa Suhr, Krefelderstraße 2 b, am 19.5.,
Johann Priesmann, Lindenstraße 13, am 21.5.,

das 86. Lebensjahr:

Ingeborg Steinbusch, Helleter Feldchen 51, am 20.5.,

das 87. Lebensjahr:

Helma Schmalen, Nordstraße 21, am 12.5.,
Maria Coglitore, Klosterstraße 30, am 14.5.,
Christian Pütz, Neuhauser Straße 46, am 15.5.,
Maria Vondenhoff, Anselm-Feuerbach-Straße 21, am 29.5.,
Sibilla Dressler, Elchenrather Straße 154, am 31.5.,

das 88. Lebensjahr:

Diethelm Hunscheid, Lindenplatz 23, am 3.5.,

das 89. Lebensjahr:

Johanna Sommer, Kaiserstr. 59, am 12.5.,
Regina Linse, Haaler Straße 47, am 17.5.,

das 90. Lebensjahr:

Marianne Setzen, Klosterstraße 30, am 23.5.,

das 91. Lebensjahr:

Maria Koszucki, Auf dem Gewann 29, am 19.5.,
Maria Lemmen, Willibrordstraße 25, am 26.5.,
Elisabeth Schubert, Klosterstraße 30, am 30.5.,

das 93. Lebensjahr:

Erika Frings, Ringstraße 41, am 27.5.,

das 96. Lebensjahr:

Magdalena Ballmann, Mauerfeldchen 19, am 2.5.,

das 98. Lebensjahr:

Andreas Hellmanns, Broicher Straße 228, am 21.5.,

das 100. Lebensjahr:

Maria Schyns, Klosterstraße 30, am 5.5.,

Ehejubiläen in der Stadt Würselen Im Monat Mai 2013:

Goldhochzeit

3. Mai

Anton und Gerda Windmüller
Elchenrather Straße 37

Diamanthochzeit

15. Mai

Matthias und Katharina Schüller
Heinrichstraße 3

Goldhochzeit

31. Mai

Friedrich und Kunigunde Seifert
Grevenberger Straße 11

Goldhochzeit

31. Mai

Joseph und Rita Plum
Bardenberger Straße 61

Die Stadt Würselen gratuliert recht herzlich.

**Arno Nelles
Bürgermeister**

Herausgabe, Vertrieb und Druck:

Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen,
Tel.: 02405/67-0

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist kostenlos bei Banken, Sparkassen, Arztpraxen und im Rathaus erhältlich. Im Ortsteil Euchen Auslage in der Pfarrkirche St. Willibrord. Es kann beim Fachbereich 6 der Stadt Würselen einzeln oder im Abonnement angefordert werden.

Das Amtsblatt im Internet: www.wuerselen.de

Publikumszeiten der
Stadtverwaltung Würselen:

montags bis freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr - 17.30 Uhr und 17.30 Uhr - 18.30 Uhr n.V.

Informationsstand:

montags bis mittwochs	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr - 18.30 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

